

Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes

Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund

Band: 3 (1911)

Heft: 3

Artikel: Zur Revision des eidgenössischen Fabrikgesetzes. Teil III, Die Anfänge der Arbeiterschutzgesetzgebung in der Schweiz

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-349791>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 08.06.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Gewerkschaftliche Rundschau

~~~~~ für die Schweiz ~~~~~

Publikationsorgan des Schweiz. Gewerkschaftsbundes

Erscheint monatlich einmal

Redaktion: Sekretariat des Schweiz. Gewerkschaftsbundes, Kapellenstrasse 6, Bern

Abonnement jährlich 3 Fr.

## INHALT:

|                                                                            | Seite |
|----------------------------------------------------------------------------|-------|
| 1. Zur Revision des eidgenössischen Fabrikgesetzes . . . . .               | 29    |
| 2. Bauarbeiter-Organisation . . . . .                                      | 31    |
| 3. Lohnbewegungen und wirtschaftliche Kämpfe in der Schweiz . . . . .      | 35    |
| 4. Zur Lage der Arbeiterinnen und Arbeiter in der Tabakindustrie . . . . . | 38    |

|                                                                  | Seite |
|------------------------------------------------------------------|-------|
| 5. Zum Gefrierfleischhandel . . . . .                            | 40    |
| 6. Delegiertenversammlungen, Konferenzen und Kongresse . . . . . | 42    |
| 7. Internationale Gewerkschaftsbewegung . . . . .                | 45    |
| 8. Literatur . . . . .                                           | 48    |

## Zur Revision des eidgenössischen Fabrikgesetzes.

### III.

#### Die Anfänge der Arbeiterschutzgesetzgebung in der Schweiz.

Wenn im vorhergehenden Kapitel gesagt wurde, dass die ersten Landesgesetze über Arbeiterschutz nicht in der Schweiz, sondern im Auslande erlassen wurden, so muss noch betont werden, dass diese Tatsache mit der politischen Verfassung unseres Landes im Zusammenhang steht, die zu jener Zeit in höherem Masse als heute an der staatlichen Autonomie der Kantone festhielt. Wir werden daher manches, was der Landesgesetzgebung fehlte, in den kantonalen Gesetzen finden, so auch die ersten Vorschriften über Arbeiterschutz. In vielen Kantonen sind tatsächlich schon vor sehr langer Zeit, das heisst lange bevor das kapitalistische Wirtschaftssystem die Vorherrschaft besass, Gesetze erlassen worden, die die Lohnarbeiter vor der schlimmsten Ausbeutung schützen sollten.

In dem bereits früher erwähnten Werk Th. Curtis\* finden wir hierüber unter anderem folgende Angaben:

«Im Kanton Zürich gab es schon im Jahre 1674 Lohnfestsetzungen für die Florweber, Seidenkämpler, Seidenspinner und Seidenwinder, «um dem unbilligen und unchristlichen Beginnen etlicher derjenigen Handelsleute vorzubeugen, welche eine Zeit her die armen Arbeitsleute mit Schmälerung ihres Löhnli hart beschwert haben». Bald nachher wird das *Trucksystem*\*\* bekämpft. Die Wollenfabrikanten wurden verpflichtet, ihre Arbeiter in barem Gelde auszubezahlen und ihnen keine Waren aufzudrängen. Darauf folgen

\* Curtis, Geschichte der Schweiz im 19. Jahrhundert, Seite 121 u. ff.

\*\* Zwang die Arbeiter, ihren Lohn statt in Bargeld, in Waren, eventuell Lebensmitteln anzunehmen.

weitere Anordnungen, welche bezwecken, die Löhne der Färger zugunsten der Spinnerinnen herabzusetzen, und 1705 kommt eine Verordnung heraus zur Erhöhung der Winderlöhne. Umfassender war 1717 eine Fabrikordnung, welche sich auf alle Fabriken und Manufakturen erstreckte, eine Reihe von Verhältnissen regelte und durchwegs *Minimallöhne* festsetzte. Auch hatte eine *Fabrikkommission* jede Woche die Klagen der Arbeiter anzuhören und jährlich einmal die Fabrikanten zu versammeln, um sie zur Beachtung der gesetzlichen Vorschriften zu ermahnen. Wiederholt ist diese Fabrikordnung im Laufe der Zeit vervollständigt worden. Seit 1779 hat man das «*Rastgeben*», welches den Familiensinn trübte, indem die Kinder Kost und Wohnung ausserhalb des Hauses erhielten und aus ihrem Arbeitsverdienst zu bezahlen hatten, für schulpflichtige Kinder untersagt, bei Kindern in spätem Alter überwacht. In Basel bestanden seit 1738 ebenfalls Festsetzungen über den *Arbeitslohn*. Es wurde eine Taxordnung (Tarif) aufgestellt, welche angab, wieviel für die Herstellung eines jeden Artikels der Bandfabrikation zu zahlen sei, und den Fabrikanten verbot, die Arbeiter auf irgendeine Weise oder unter irgendeinem Vorwand zur Annahme eines geringern Lohnes zu nötigen. Andererseits durften die Arbeiter bei schwerer Strafe von einem in- oder ausländischen Fabrikanten keinen kleinern Lohn als den vereinbarten annehmen. Im Jahre 1753 erweiterte man diese Verordnung, und sie blieb, trotz der Bemühungen der Fabrikanten, ihre Aenderung zu erwirken, bis zum Jahre 1786 aufrecht.»

Ähnliche Vorschriften finden sich vereinzelt auch in den Gesetzen des alten Bern, der Kantone Glarus und St. Gallen, abgesehen von den Ueberresten der alten Zunftordnungen, die für das Baugewerbe, für das Gerber-, Schuhmacher- und Schneiderhandwerk wenigstens in den meisten Städten damals noch galten.

Immerhin sei hier noch festgestellt, dass die Arbeiterschutzgesetze fast durchwegs nur von *Fabrikarbeitern* sprechen. Diese Tatsache steht in engem Zusammenhang mit dem, was wir bereits früher über die für die Entstehung des gesetzlichen Arbeiterschutzes massgebenden Faktoren erklärten. Man war eigentlich weniger um das Wohl und die Interessen der Arbeiter an sich, als um die Sicherheit und die Herrschaft von Staat und Kirche gegenüber der wirtschaftlichen Macht des Industrialismus besorgt, von der man ausser dem zersetzenden Einfluss auf die bestehenden Sitten und Gebräuche noch fürchtete, dass sie sich in politische Macht umsetzen werde. Die konservativen Gruppen fürchteten im Kapitalismus nicht nur den wirtschaftlichen, sondern auch den politischen Gegner.

Interessant und teilweise wörtlich den seither eingetretenen Tatsachen entsprechend, sind die Befürchtungen, die vor mehr als hundert Jahren Ildephons von Arx, ein Klostergeistlicher aus St. Gallen, über die Entwicklung der Fabrikindustrie (speziell der Baumwollindustrie in St. Gallen und Appenzell) geäußert haben soll. In Curtis Schweizergeschichte (S. 125) steht darüber folgendes:

«Notwendig musste bey dieser Veränderung, welche in der Beschäftigung eines so grossen Theiles der Inwohner vorgieng, sich die Frage aufdringen, ob dieser Gewerb dem Lande nützlich oder schädlich sey. Das erste hielten alle Gewinner für ausgemacht. Denn es läge ja deutlich am Tage, sprachen sie, dass dieser Handel viele bereichere, allen Ständen Arbeit und Verdienst gebe und vieles Geld in das Land ziehe, welches durch seinen Umlauf den Staat ebenso stärke und belebe, wie das Blut den menschlichen Körper. Was würde aus der Schweiz werden, wenn sie ausser ihren Naturprodukten keinen andern Nahrungszweig hätte! Andere sagen, den Punkt ausgenommen, dass dieser Gewerb einige Handelsleute zu reichen Männern machte, sey er im übrigen für eine wahre Landsplage anzusehen, und führten die nachtheiligen Folgen an. Nämlich das Land werde dadurch mit armen Leuten übersetzt und bei aller Menge des Geldes dennoch in grosse Armuth gestürzt. Denn weil bey dieser Arbeit ein Mensch sich ernähren könne, schreite jeder ohne einiges Vermögen zu besitzen zur Ehe, welches sonst nicht so leicht hätte geschehen können, und so machten es seine Kinder, Enkel und Urenkel wieder. Wodurch eine neue der Feldarbeit fremde und alles Vermögens entblösste Menschenklasse erzeugt würde, bei der die Handelsleute\* allein ihren Vorteil fänden, das Land aber, dem diese Kaufleute zur Zeit der Theuerung, des Handelsstillstandes, des Alters und jeder Noth diese Leute zu erhalten überliessen, auf vielfache Weise geplagt wäre. Der Landmann nehme zwar wegen dem hohen Preise, in dem in einem gewerbvollen Lande die Lebensmittel bezahlt würden, vieles Geld ein, aber eben dieser Gewinn veranlasse ihn, die Güter zu zerstückeln, sie theuer anzukaufen, Geld darauf zu borgen, das ist sich in die Armuth zu stürzen. Das beständige Sitzen und Verweilen in den Häusern und Kellern muss, sagten sie noch, den Menschenstamm schwächen. Das baare Geld wird ihn zum Luxus in Kleidern, Speise und Trank verleiten und die Sittlichkeit auf mehrfache Weise gefährden.»

\* Dabei sind die Fabrikanten inbegriffen!

Wir sind heute in der Lage, aus eigener Erfahrung und Beobachtung festzustellen, dass viel, sehr viel Wahrheit in diesen Ausführungen enthalten ist, dass namentlich die für die Kleinbauern befürchteten Wirkungen der industriellen Entwicklung heute noch zutreffen. Jedenfalls hatten die Wortführer der konservativen Volksschichten damals recht zügige Argumente und gute Vorwände, um die alten Zustände der sie bedrohenden Fabrikindustrie gegenüber zu verteidigen. Als solche sind die Hinweise auf die Notlage der Fabrikarbeiter zu betrachten, während die Arbeiterschutzgesetze, die diese Not lindern sollten, eigentlich dazu bestimmt waren, die Industrialisierung im Lande aufzuhalten.

### Die kantonalen Fabrikgesetze im XIX. Jahrhundert.

Einem Aufsatz des verstorbenen Fabrikinspektors Dr. Fridolin Schuler\* entnehmen wir über diesen Gegenstand folgende Angaben:

«Erst als die Baumwollindustrie ungeheure Verbreitung gewann, als die erforderliche geringe körperliche Anstrengung die Verwendung der Kinder zu industriellen Arbeiten ermöglichte und immer greller die üblen physischen und moralischen Folgen der Vereinigung vieler Arbeiter in gemeinsamen Lokalen, namentlich bei der jugendlichen Arbeiterschaft, zutage traten, tauchte die Frage auf, ob nicht Massregeln zur Vermeidung dieser üblen Einflüsse zu treffen seien. Dieses Bedürfnis machte sich noch lebhafter geltend, als um die Wende des Jahrhunderts Spinnmaschinen gebaut wurden, welche Tausende von Kindern beschäftigten, die früher im Sommer in der Landwirtschaft geholfen, im Winter die Schule besucht hatten. Schon vom 8. bis 10. Jahre an bemächtigte sich ihrer die Fabrik und hielt sie oft nicht nur den Tag über, sondern selbst die halbe oder ganze Nacht am Spinnstuhl fest. Die traurigen Folgen solcher Ausbeutung wurden bald für die blödesten Augen erkennbar. Sie veranlassten im Jahre 1813 die Regierung von Zürich zu einer Enquete, der 1815 eine Verordnung zum Schutze der Jugend folgte. Thurgau und später St. Gallen folgten diesem Beispiel. Das erhoffte günstige Resultat blieb aber zu einem grossen Teil aus. Anfangs der 30er Jahre und 1854 wurden in Zürich neue Gesetze erlassen. Der Ausschluss aller Kinder unter 12 Jahren von der Fabrikarbeit, bis zu 16 Jahren von der Nacht- und Sonntagsarbeit, ferner ein Maximalarbeitstag von 13 Stunden und die Einsetzung einer einstündigen Mittags- und zweier halbstündigen Vor- und Nachmittagspausen, waren

\* Siehe Dr. N. Reichesberg, Handwörterbuch der Schweiz. Volkswirtschaft, I. Band, S. 107 u. ff. Bern 1903, Verlag Encyklopädie.

die wichtigsten Neuerungen. Man berücksichtigte nur die Kinder und noch 1859 bezeichnete der Regierungsrat eine Regelung der Arbeitszeit der Erwachsenen als unzulässig».

In den Kantonen *St. Gallen* im Jahre 1852 und *Aargau* 1862 wurde bestimmt, dass Kinder unter 13 Jahren zur Fabrikarbeit nicht zugelassen werden dürfen, und gleichzeitig wurde die Dauer der Arbeitszeit für Minderjährige unter 16 Jahren auf 12 Stunden im Maximum festgesetzt.

*Baselland* führte im Jahre 1867 den zwölfstündigen *Maximalarbeitstag* für alle Arbeiter ein, ebenso eine 1½stündige Mittagspause für Frauen. Im Kanton *Schaffhausen* wurde der Arbeitstag für Kinder unter 13 Jahren auf 10 Stunden, 1873 für solche von 12 bis 14 Jahren auf sechs und für 14- bis 16jährige auf zehn Stunden reduziert. Im Kanton *Glarus* begann man schon im Jahre 1848 mit Arbeiterschutzgesetzen, allerdings in sehr bescheidenen Grenzen. Um den Einwänden der Fabrikanten bezüglich der Konkurrenzgefahren wirksamer begegnen zu können, suchte der Kanton Glarus mehrmals zwischen den industriellen Kantonen eine Abmachung (Konkordat) über gemeinsame Aufstellung einheitlicher Arbeiterschutzgesetze herbeizuführen. Diese Versuche scheiterten aber am Widerstande der Kantone, wo die Fabrikanten das grosse Wort führen und der Kantonsregierung ihren Willen diktieren konnten. Der Kanton Glarus musste sich daher vorläufig darauf beschränken, innerhalb des eigenen Gebietes zu reformieren. Im Jahre 1864 beschloss die Glarner Landsgemeinde, den Maximalarbeitstag für Fabrikarbeiter auf 12 Stunden festzusetzen. Gleichzeitig wurde für die allermeisten Fabrikbetriebe Nachtarbeit zwischen 8 Uhr abends und 5 Uhr morgens verboten, an Samstagen musste früher als an den übrigen Wochentagen Feierabend gemacht werden, ferner wurde den Wöchnerinnen für 6 Wochen die Fabrikarbeit untersagt. Endlich wurden die Fabrikanten verpflichtet, die von einer speziellen Fabrikinspektion zu verlangenden Schutzvorrichtungen in ihren Etablissements anbringen zu lassen. Im August 1864 wurde auch die Einführung einer kantonalen *Fabrikinspektion* beschlossen und 1872 der Maximalarbeitstag auf 11 Stunden reduziert.

Besondere gesetzliche Vorschriften zum Schutze der in Fabriken beschäftigten Kinder wurden ferner erlassen von den Kantonen *Schaffhausen* (im April 1873) und *Tessin* (im April 1873).

Der Kanton *Bern* erliess im Dezember 1865 eine Verordnung, die die Verwendung von Kindern unter 7 Jahren (!) in den Phosphorzündhölzchenfabriken verbot. Ähnliche Verordnungen zum Schutze der Kinder gegen die Folgen gesundheitsgefährlicher Industrien wurden im Kan-

ton Schwyz im März 1873 und im Halbkanton Nidwalden erlassen.

Möglicherweise hatten die vielen im Jahre 1873 erlassenen Verordnungen bloss den Zweck, nur dem schlimmsten Uebel der kapitalistischen Ausbeutung die Spitze zu brechen, um eine eidgenössische Arbeiterschutzgesetzgebung, deren Einführung damals lebhaft erörtert wurde, den Uneingeweihten als überflüssig erscheinen zu lassen. Gar keine gesetzlichen Bestimmungen über Arbeiterschutz wiesen die Kantone Luzern, Uri, Obwalden, Zug, ferner Freiburg, Solothurn, beide Appenzell, Graubünden und endlich die welschen Kantone Waadt, Wallis, Neuenburg und Genf auf.

Mit Ausnahme der beiden zuletzt genannten und des Kantons Solothurn, besaßen damals die bezeichneten Kantone nur wenig Fabrikindustrie.

Man sieht aus alledem, dass in einzelnen Kantonen bruchstückweise das nach und nach eingeführt wurde, was später den Inhalt des eidgenössischen Fabrikgesetzes ausmachen sollte. Dabei scheint der Kanton Glarus am weitesten fortgeschritten zu sein, was nicht zum mindesten das Verdienst Dr. Schulers und namentlich auch des Landammanns und spätern Bundesrats Heer gewesen ist.

(Fortsetzung folgt.)



## Bauarbeiter-Organisation.

Am 17. Februar letztthin richtete das bernische Arbeitersekretariat ein Schreiben an das Bundeskomitee des Gewerkschaftsbundes, in dem letzteres im Namen einer am 14. Januar stattgehabten Konferenz der Vorstände der stadtbernischen Bauarbeitergewerkschaften aufgefordert wurde, die Gründung eines schweizerischen Bauarbeiterverbandes durch Vereinigung der bereits bestehenden Berufsverbände der Bauarbeiter in die Wege zu leiten.

Formell wäre das Bundeskomitee freilich nicht verpflichtet, sich mit Aufträgen lokaler Delegiertenversammlungen zu befassen, man fand jedoch die aufgeworfene Frage und ebenso die in besagtem Schreiben gegebene Begründung sei durchaus wert, näher geprüft zu werden.

Die Eingabe des bernischen Arbeitersekretärs stützt sich in erster Linie auf die grossen Unterschiede im Fortschritt, den die Organisation der Unternehmer gegenüber der Arbeiterorganisation im Baugewerbe zu verzeichnen hat. Diese Tatsache, die wohl von jedermann anerkannt werden muss, wird in der Hauptsache auf die Konzentration der Kräfte im Unternehmerlager zurückgeführt. Ihr werden ferner die praktischen Schwierigkeiten gegenübergestellt, die sich für die Arbeiterschaft aus der bestehenden Organi-